Statuten der Schützenkompagnie zu Brilon
vom Jahre 1825.

Mitgeteilt von Dr. Leineweber.

Einleitung.

Nachdem im vorigen Jahre der Wunsch sich ausgesprochen, die seitherige Schützen-Gesellschaft hierselbst in der Art zu vervollständigen und zu erweitern, daß sie sich möglichst auf die ganze männliche Bürgerschaft erstrecke, um sie ihrem ursprünglichen Zwecke, der darin besteht, durch gesellige Vereinigung die verschiedenen Stände einander näher zu führen und durch solche Annäherung den Gemeinsinn zu beleben, gemäß zu stellen, so war eine Vereinigung einer großen Anzahl hiesiger männlicher Einwohner, die diesem Schützen-Vereine beizutreten wünschten, vorausgegangen, auch die Auswahl der künftigen Oberen der Schützen-Kompagnie war dem Herkommen gemäß vom Stadt-Vorstande vollzogen worden, welche in Gemeinschaft mit dem Stadtvorstande die Notwendigkeit der Errichtung anerkannten, insbesondere wurden die diesem Schützen-Institut unterzulegenden Grundbedingungen beraten und festgesetzt wie folgt:

§ 1.

Aufnahme in die Compagnie. Qualifikation der Aufzunehmenden.

Jeder hiesige sebständige Einwohner und deren Söhne, sobald sie das zwanzigste Jahr erreicht haben, können als Mitglieder der Schützen-Gesellschaft beitreten. Auch auswärtige, hier wohnende Individuen, namentlich: Verwalter, Handlungs-Diener, Provisoren und andere in dieser Kategorie stehende Personen können hinzutreten. Ebenso ist der Eintritt von Einwohnern der nächstbenachbarten Ortschaften nach vorheriger Anmeldung zulässig.

Hauptbedingung bei der Anmeldung ist: Unbescholtener Ruf. Wer also in dringendem Verdachte steht, eine ehrenrührige Handlung begangen zu haben oder einer solchen überführt ist, wird ein für allemal vom Beitritte ausgeschlossen.

§ 2.

Ausschuß zur Ausschließung von Mitgliedern und Beurteilung von Vergehen.

Ein Ausschuß bildet sich, wenn es sich um Ausschließung eines bereits rezipierten Mitgliedes, dem irgend eine Vergehung zur Last gelegt ist, handelt. Der Ausspruch dieses Ausschusses ist bindend, und es findet dagegen kein Rekurs statt.

Dieser Ausschuß tritt so oft zusammen, als sich Fälle zu dieser Entscheidung darstellen.

§ 3.

Vergehungen und Bestrafungen derselben.

Die Vergehungen, welche der Bestrafung zu unterwerfen sind, unterscheiden sich in:

a) Vergehungen gegen die Oberen,
b) Vergehungen gegen die Schützenbrüder,
c) Vergehungen gegen das Institut im Allgemeinen.

Zu a gehört:

wenn ein Schützen-Bruder den Anordnungen des zeitigen Compagnie-Chefs keine Folge leistet oder sich gar gegen die Vorgesetzten im Ganzen oder Einzelnen ungebührlich benimmt, überhaupt subordinationswidrige Handlungen begeht.

Ein jedes solcher Vergehen hat die Ausschließung aus der Compagnie zur Folge, und nur in dem Falle, wenn das Vergehen minder erschwerender Art ist, kann öffentliche Abbitte und Zurechtweisung vor versammelter Compagnie nach Stimmen-Mehrheit des oben gedachten Ausschusses als gemilderte Strafe eintreten.

Zu b gehört:

wenn ein Schützen-Bruder während der Versammlung unfriedsam sich gegen den Mit-Bruder benimmt, sich injuriös ausdrückt, überhaupt ein der brüderlichen Eintracht entgegen stehendes Benehmen handhabt.

Als Strafe solchen Vergehens tritt die Ausschließung ein, wenn der betreffende zum zweiten Male auf dem Vergehen betroffen worden.

Ist er zum erstenmal mit Grunde beschuldigt und der Fall nicht besonders gravierend, so erfolgt eine öffentliche Zurechtweisung und Androhung des Ausschließens aus der Compagnie im Wiederholungs-Falle.

Zu c sind zu zählen:

a) wenn ein Schützen-Bruder die Beiträge nicht entrichtet.
b) wenn einer Gesellschaftssachen entwendet oder an irgend einem gesellschaftlichen Objekte geflisseentlich Schaden verübt.

Auf diesen Fällen haftet die Ausschließung unbedingt sowie der Verlust aller Gesellschafts-Rechte.

§ 4.

Aufbringung der Compagnie-Unkosten.

Bei nicht zureichenden eigenem Vermögen der Kompagnie, wovon der Ertrag zunächst zu den Compagnie-Unkosten verwendet wird, wird es Notwendigkeit, die Kosten durch Beiträge zu decken.

Es wird seitens der Administration der Schützen-Compagnie stets dafür Sorge getragen, daß die Beiträge eines jeden Schützen-Bruders möglichst gering fixirt werden.

§ 5.

Zusammentritt der Schützen-Compagie.

Die Schützen-Compagnie tritt jährlich am Johannistage, den 24ten Juni, zusammen. Nur ungünstige Witterung gibt zur Verlegung des Festes Veranlassung.

Die Schützen-Compagnie begleitet den zu allen zwei Jahren vorkommenden Schnadezug in hergebrachter Art.

§ 6.

Jährliches Schützenfest.

Am Johannistage wird ein besonderer Gottesdienst gehalten, um darin Gott zu bitten, jede Störung von dem Feste der Kompagnie abzuwenden. Am Nachmittage wird nach dem Vogel geschossen, der am Vorabend durch eine Abteilung der Compagnie unter Musikbegleitung auf die Stange gesetzt wird. Der übrige Teil des Nachmittages ist den Tanz-Vergnügungen und sonstigen Belustigungen, jedoch mit Ausschluß alles Kartenspieles, gewidmet.

§ 14.

Schützen-König und dessen Auszeichnung.

Derjenige, welcher den letzten Rest des Vogels von der Stange herunterschießt, ist Schützen-König. Entsteht zwischen zwei oder mehreren hierbei Streitel, so muß das Los entscheiden. Der König erhält von dem Augenblicke an, wo er als solcher anerkannt ist, das Ehrenzeichen, und es wird demselben auf Kosten der Gesellschaft eine Auszeichnung mit der Inschrift:

„Dem Schützen-Könige zu Brilon 18 . . .“

verliehen. Er kann diese Auszeichnung bei den jährlichen Festlichkeiten tragen.

Dem König steht es frei, der Compagnie zum Andenken eine silberne Denkmünze an das Königs-Ehrenzeichen zu hängen oder der Compagnie ein sonstiges Andenken zu stiften. Er ist jedoch keinen Falls zu einer Beisteuerung der Compagnie verbunden.

§ 15.

Schuß des Schützen-Festes.

Nach Beendigung des Schützen-Festes nimmt der Compagnie-Chef die Reparatur-Kapitze und sonstige Utensilien der Compagnie wieder in eigene Aufsicht. Die Fahnen werden auf dem Rathhause verwahrlich niedergelegt.

§ 16.

Einrichtung eines Compagnie-Lenins.

Es wird ein eines Schützenbuch angelegt, in welchem die der jetzigen Reorganisation der Schützen-Compagnie vorhergegangenen Beschlüsse mit genauen Statuten und die Namen der Schützen-Brüder, viele nach alphabetischer Ordnung, eingetragen werden sollen. Die Fortführung dieses Schützenbuches besorgt der Kapitain durch einen Schönschreiber auf Kosten der Gesellschaft und sorgt für die Reinhaltung desselben. Am Schlusse desselben wird ein Inventar der Schützen-Compagnie aufständigen Gerechtsamen und Inventarien-Stücke, nach Besonderung deren Recognoscirung angeordnet und jedes jährlich revoll-ständigt nach Maßgabe der eingetretenen Veränderungen.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Meinewesser-Brilon. Verlag: Emma Bilharz-Brilon.

Geschichtliche und heimatkundliche Blätter
der Sonderabteilung Brilon des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Nr. 2. **Brilon**, 19. Mai 1923. 5. Jahrg.

Erscheint nur Bauerschafter Zeitung in wöchentlicher Reihenfolge. Sonderbezugspreis vierteljl. 1,80 Mk.

Akten des Staatsarchives zu Münster, die den Kreis Brilon betreffen.

Mitgeteilt von Dr. Leineweber.

Im Landesarchiv des Herzogtums Westfalen zu Münster finden sich Akten über den Kreis Brilon unter folgenden Titeln und Nummern:

II. Beziehungen zu Ausländigen; Grenzsachen. a) Cöln—Corvey. 19) Akten betr. die Landeshoheit über die Propstei Marsberg. a. 1794. 22) Akten betr. die Propstei Marsberg sowie die Grenzsache, ob sie zur Entschädigung für Hellen-Darmstadt veräußert werden soll. a. 1803.

b) Cöln—Hellen—Gallel. 27) Feindseligkeiten der Hessischen Regierung gegen Marsberg. 1646.

i) Köln—Mittelnstein—Berleburg. 178) Akten betr. Eingriffe des Grafen v. Mittgenstein ins Amt Medebach, Freigrafschaft Hülchenau, auch Hallenberg. 1555—1579.

b) Cöln—Mark. 88) Akten des Stiftes zu Brilon gegen Medebach Stadt Marsberg und den angrenzenden Hasberg. Hofsern. 1653—1808.

g) Cöln—Hasberborn. 82) Akten über die strittige Grenze zwischen der Grafen v. Mittgenstein—Berleburg. 178) Akten betr. Eingriffe des Grafen v. Mittgenstein ins Amt Medebach, Freigrafschaft Hülchenau, auch in Lichtenschaft usw. a. 1767—1779.

III. Allgemeine Landesangelegenheiten. 16) Akten betr. Schatzeinnehmer in Brilon. 18) Generalakten betr. Civilbefitznahme im Jahre 1802 von Örtlichkeiten und Klöstern durch die Hessen-Darmstädter Regierung. 58) Klagen der adligen Insassen gegen Bauern der Aemter Brilon und Medebach betr. Dienstbarkeit. 1726.

Das sogen. Lehnsarchiv des Herzogtums Westfalen enthält zwar auch Nachrichten über Brilon und Umgegend, jedoch hätte ein Auszug hieraus für den Augenblick sehr viel Zeit in Anspruch genommen, weil ein Sach- und Ortsregister fehlt.

Bierbrauen im Dorfe Olsberg.

Dr. Rüther, Brilon.

Im Jahre 1651 von dem Gerichtsschöffen Heinrich Kropff besonnenen Dorfstuhle von Olsberg finden sich mehrere interessante Angaben über das Bierbrauen im Dorfe. Aus dem Schluß des Berichtes, den er über den Dreißigjährigen Krieg gibt, rühmt Kropff den Wohlstand des Dorfes in früherer Zeit, und zum Beweise dessen bemerkt er, daß in Olsberg 1619 an Brauteuer 1000 Schillinge eingekommen seien. Es sei aber für jedes verbraute Scheffel Malz ein Schilling gewesen, somit seien 1000 Scheffel Malz in diesem einen Jahre im Dorfe gebraut worden. Er selbst sei beeideter Steuererheber gewesen. Natürlich sei aber, so meint Kropff, noch mehr gebraut worden, denn manches habe man wohl zur Steuer nicht angemeldet. Im Jahre 1655 wurde ein neuer Brauteffel für das Dorf gekauft; er wog 87½ Pfund und kostete mit Trinkgeld, Steuer und Fuhrlohn 26 Reichstaler. Der Kreisfuß, auf dem er stand, kostete für sich 3 Reichstaler. Der Kessel wurde einem Dorfeingesessenen übergeben. Bei ihm konnte jeder brauen gegen eine Bezahlung. Das Dorf bekam von dem, der den Kessel unter Händen

hatte, eine bestimmte Abgabe. Für das Jahr 1665 z. B. wurde diese Abgabe auf 5 Reichstaler (eine für die damalige Zeit bedeutende Summe) festgesetzt. Nicht bloß die Einzelnen, auch die Dorfgemeinde hatte ihren Biervorrat, und wenn einer für das Dorf einen Gang zu machen hatte, dann sorgte das Dorf für seinen Durst. Gelegenheit zu gemeinschaftlichem Trinken hat man anscheinend gern wahrgenommen. Wohl im Herbste 1734 hatten die Olsberger Helmeringhäuser Leuten, die auf Olsberger Grund Frasen hackten, die Hacken abgenommen. Es entstand so ein Streit der Olsberger mit dem Herrn von Brabeck, von dem die betreffenden Helmeringhäuser irgendwie abhängig waren. Am 12. Mai 1735 versammelt sich die Gemeinheit Olsberg auf öffentlichem Bauerplatz. Es kommt ein Vergleich zustande. Im Namen des Herrn von Brabeck werden den Olsbergern die Kosten ersetzt, zudem wird der Gemeinheit eine „Recreation ahn byer" (Stärkung an Bier) versprochen. Die Olsberger versprachen dagegen, den Helmeringhäusern in Zukunft die Frasen anzuweisen. Unsere Altvordern haben anscheinend vom Vertragen mehr gehalten als vom Streiten, zumal wenn das Vertragen ein feuchtfröhliches war. Das Sprichwort: „Vo de Brugger is, brouket de Bäcker nit te seyn!" hat man anscheinend schon lange im Sauerland gekannt oder ist jedenfalls von seinem Sinn überzeugt gewesen.

Urkundliches aus Elleringhausen.

Mitgeteilt von J. Rüther.

Folgende Urkunde aus Elleringhausen beleuchtet die Gemeinde- und Wirtschaftsverhältnisse der Zeit ihrer Abfassung und gibt zugleich Zahl und Namen der (unterschriebenen) berechtigten Gemeindegenossen an:

„Heut under dem gesetzten, dato hatt sich die gemeinheit Elleringhausen fereiniget, wan sich Ein neuer Beiwohner, in der Gemeinheit wollte niedlaßen, der sollte fon seinem hauß herren die Eigene hand der gemeinheit auuf weysen, daß er ihme wolte 10 Jahr auf Däg (Obdach) geben, und wo Er die eigene Hand nicht kan auf weißen, so wird Er nicht in der Gemeinheit an genommen.

Erstens kan die gemeinheit wegen den abgaben die jetz fom grund muß bestritten werden, den Beiwohner das Weide geld für das Fie nicht so geringe belaßen wie in forigen Zeithen.

Zweitens das weide geld fon Einer Kuh jährlich 1 Rthl. 24 Gr.

Drittens das weide geld fon Einner Ziegen jährlich 24 Gr.

Vierttens wan der Beiwohner für sich Heut (Heide) hackt der sol hacken, wo Es den gemeinheitsglieder Erlaubt ist zu hacken. Wan sich derselbe Exkusieren wil Er holte den heut fon den benachbarten grunde daß wird gar nicht an genommen. Für das heut hacken muß derselbe jährlich zahlen 18 Gr.

Elleringhausen d. 13t. mertz 1818.

Henrich Balkenhohl, johan Balkenhol, Georg Lingenover, joannes Balkenoll, Henrikus Eickhoff, Franz Frigger, Gaudens Frigger, Bernhard Hogrebe, Georg Vorderwülbeke, Schuldheiß, Joseph Keuthen, Georg Hannefland, Johannes Körner. Henrich Wilm Balkenhol, Franz X. Sontag, Joannes Wilhelmus Keuten, Adam Peters, Henricus Wilmus Krüper (?).

§ 7.

Fortsetzung.

Während des Schützen-Festes wird nur Bier getrunken. Die Gleichmäßigkeit im Genusse des gesellschaftlichen Vergnügens erfordert, daß kein Mitglied der Compagnie hierin eine Ausnahme mache.

§ 8.

Einführung fremder Personen.

Einem jeden Schützen-Bruder steht es frei, Fremde nach vorher dem Compagnie-Chef gemachter Anzeige in die Gesellschaft, um an den Vergnügungen Teil zu nehmen, einzuführen erlaubt. Es bleibt jedoch der Einführende für das ordentliche Benehmen des Eingeführten verantwortlich.

§ 9.

Schützen-Offiziere und deren Auszeichnung

Die Schützen-Compagnie hat zu Vorstehern:

a) 4 Kapitains,
b) 4 Lieutenants,
c) 2 Fähnriche,
d) 4 Führer.

Die Auszeichnung der verschiedenen Chargen sind Schärpen von blau und weißer Farbe. Die Hauptleute tragen solche um den Leib, die Lieutenants und Fähnriche tragen sie von der rechten Schulter zur linken Seite und die Führer von der linken Schulter zur rechten Seite. Ihre Waffe ist der Säbel.

§ 10.

Dienstzeit der Offiziere und deren Wahl.

Die Dienstzeit der Offiziere bleibt für 4 Jahre dauernd. Nach Ablauf dieser 4 Jahre tritt eine anderweitige Wahl für alle Chargen ein, und ein jeder Schützen-Bruder ist wahlfähig. Die neue Wahl geschieht in der ersten Hälfte des Februars. Die Wahl darf nicht abgelehnt werden, es sei dann, der Neugewählte wünsche ganz auszutreten, was immer freigelassen bleibt.

§ 11.

Function der Offiziere.

Die Functionen der Schützen-Oberen sind folgende:

Der Aelteste der Hauptleute ist Compagnie-Chef. Es wechselt dieses Amt unter den 4 Hauptleuten, der abgetretene Compagnie-Chef tritt nach seinem Dienstjahr in die jüngste Stelle. Die übrigen Offiziere stehen unter der speziellen Leitung des Compagnie-Chefs. Mit den 3 übrigen Hauptleuten benimmt sich derselbe in geeigneten Fällen beratend.

Er ordnet den Zug beim Feste und reguliert mit seinen Collegen alle nötigen Vorkehrungen und sieht auf ordnungsmäßige Befolgung derselben, in welch letzteren Hinsicht die Subalternen die nötige Hülfe leisten.

Vor Allem sehen die Offiziere darauf, daß nur sichere, mit Regendeckel versehene Gewehre zum Schießplatze gebracht werden; sowie sie auch darauf achten werden, daß auf dem Hin- und Rückwege nicht weiter geschossen werde. Weshalb alle Gewehre jedesmal vor dem Abmarsche zu visieren sind.

Mißbräuche wegen Abhaltung des Schützen-Festes eine Abänderung beliebt, der Schießplatz verlegt werden, so bestimmt sich der Compagnie-Chef mit der Mehrheit-Befehlshabe dieserhalb; deren Mitwirkung überhaupt da eintritt, wo es sich um Handhabung des öffentlichen Interesses handelt.

Alles die Verpflichtungen des jedesmaligen Compagnie-Chefs hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung anlangen, so befleißen solche darin, daß er auf richtige Einziehung der Zinsraten und Beiträge wachet, die dem Compagnie-Fonds zufließende Gerechtsame wahre, dessen die Gemehre der Rechnungsführer mit Hülfe seiner Collegen den Aug, an dessen Spitze der vorsitzführende Schützen-Hauptmann gestellt, geht. Er ist von zwei Führern begleitet. In der Mitte des Zuges befinden sich die Fahnen, begleitet von zwei Lieutenants und zwei Führern.

Der alte Schützen-König überzieht unter der Vogelstange das Ehrenzeichen dem Hauptmanne und ist nach dem Vogel den ersten Schuß, worauf das Schießen in ruhiger Ordnung allgemein angefangen und damit so lange fortgefahren wird, bis der Vogel und die Stange rein ist. Wenn alsdann auf die von dem Hauptmanne an die versammelten Schützen-Brüder gerichtete Frage: ob das Vogelschießen ordnungsmäßig gehalten worden, ein lautes „Ja" erschallt, so wird unter dem Musikel der Trommeln mit Musikbegleitung und unter Schwenken der Fahnen der neue König vom Hauptmann mit dem Ehrenzeichen geziert, worauf die Hauptleute für vorsichtige Bewachung der nun ungeladenen Gewehre sorgen. Die Fahnen werden an der Vogelstange befestigt, und es tritt die Tanzbelustigung ein.

§ 12.

Jährliche Requisierung der Abwinkitration-Gegenstände der Compagnie und Rechnungs-Ablage.

In der ersten Hälfte des Februars des folgenden Jahres, bis wohin der Compagnie-Chef die Gegenstände aus seiner Compagnie-Führung gehalten haben wird, übergibt derselbe vor dem abstehenden Ausschusse seinem Nachfolger die Initialen-Kapitze. Er hat mittels die Rechnungs-Ablegung, welche in der Versammlung vorgelegt, gepruft und befindig abgenommen wird. Die Jahres-Rechnung steht auf Erfordern einem jeden Schützen-Bruder zur Einsicht offen.

§ 13.

Art der Abhaltung des Schützen-Festes.

Hinsichtlich Einleitung des jährlichen Schützen-Festes dient Folgendes zur Richtschnur:

Am Tage des Vogelschießens (Johannistag § 6) versammelt sich die Compagnie nach beendigtem Nachmittags Gottes-Dienste nach der Trommel gegebenem Zeichen auf dem Marktplatze. Ein jedes Mitglied, das an dem Vogelschießen Teil nehmen will, verfieht sich mit einer, vor allem ungeladenen einfachen Flinte oder Büchse. Nachdem die Gewehre der Reihe nach befichtigt und tüchtig erklärt worden, ordnet der Compagnie-Chef mit Hülfe seiner Collegen den Zug, an dessen Spitze der vorsitzführende Schützen-König, mit dem Ehrenzeichen geziert, geht. Er ist von zwei Führern begleitet. In der Mitte des Zuges befinden sich die Fahnen, begleitet von zwei Lieutenants und zwei Führern.

Der alte Schützen-König überzieht unter der Vogelstange das Ehrenzeichen dem Hauptmanne und ist nach dem Vogel den ersten Schuß, worauf das Schießen in ruhiger Ordnung allgemein angefangen und damit so lange fortgefahren wird, bis der Vogel und die Stange rein ist. Wenn alsdann auf die von dem Hauptmanne an die versammelten Schützen-Brüder gerichtete Frage: ob das Vogelschießen ordnungsmäßig gehalten worden, ein lautes „Ja" erschallt, so wird unter dem Musikel der Trommeln mit Musikbegleitung und unter Schwenken der Fahnen der neue König vom Hauptmann mit dem Ehrenzeichen geziert, worauf die Hauptleute für vorsichtige Bewachung der nun ungeladenen Gewehre sorgen. Die Fahnen werden an der Vogelstange befestigt, und es tritt die Tanzbelustigung ein.

§ 13.

Art der Abhaltung des Schützen-Festes.